

4. Aktuelle Rechtsprechung zur Informationsfreiheit

Im November des Berichtsjahrs ergingen zwei Gerichtsentscheidungen, auf die im Folgenden kurz eingegangen werden soll. Seit dem Jahr 2009 wurden die Namen von Landwirtinnen und Landwirten sowie Unternehmen, die Agrarbeihilfen erhalten, von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung im Internet veröffentlicht. Genannt wurde auch die Höhe der jeweils gezahlten Beträge. Der Europäische Gerichtshof entschied am 9. November 2010, dass die datenschutzrechtlichen Belange der Betroffenen dabei nicht angemessen berücksichtigt würden. Dies gelte jedoch nur für natürliche Personen, die Namen von Betrieben oder Großkonzernen dürften hingegen weiter genannt werden. Trotz dieser Differenzierung hat sich die Bundesagrarministerin dafür ausgesprochen, vorerst überhaupt keine Empfängerinnen und Empfänger von Agrarsubventionen mehr im Internet publik zu machen. Die Situation soll zunächst mit der Europäischen Kommission erörtert werden. Dies halten wir für überzogen, da das Urteil die Veröffentlichung nicht generell ausschließt, sondern lediglich die Nennung von Namen natürlicher Personen untersagt.

Das Verwaltungsgericht Berlin wendete in seiner Entscheidung vom 11. November 2010 das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes auf die Bundestagsverwaltung an. Von dieser war der Antrag eines Journalisten abgelehnt worden, der wissen wollte, welche Abgeordneten im Jahr 2009 Luxus Schreibgeräte über ihr Anschaffungsbudget abgerechnet hatten. Es war bekannt geworden, dass über hundert Parlamentarier zwischen Januar und Oktober 2009 Füller und Kugelschreiber einer Luxusmarke zu einem beträchtlichen Wert bestellt und abgerechnet hatten. Die Verwaltung des Bundestages bestätigte die Zahlen, nannte aber keine Namen. Es wurde argumentiert, dass andernfalls Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der liefernden Firma offenbart würden. Außerdem sei die Herausgabe der Namen mit einem zu hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Das Verwaltungsgericht Berlin entschied, dass sich die Ablehnung nicht auf diese Gründe stützen ließe. Allerdings seien personenbezogene Daten betroffen, sodass zunächst eine Anhörung der betroffenen Abgeordneten notwendig sei. Unter Beachtung der Ergebnisse müsse die Verwaltung dann erneut über die Preisgabe der Namen entscheiden.